

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
E. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Eine Muster-Arbeitsordnung.

Die Handelsangestellten leben zum größten Theil noch in dem Wahne, daß sie nicht zum Proletariat gehören. Sie glauben in der Gesellschaft eine höhere soziale Stellung als der Lohnarbeiter in der Industrie einzunehmen und auf diesen hochmüthig herabsehen zu können. Daß das Einkommen und die Arbeitszeit der Lohnarbeiter im Handelsgewerbe, mit nicht zu zahlreichen Ausnahmen, ungünstiger als bei dem Industriearbeiter sind, ist ohne amtliche Feststellung längst offenkundig. Die Enquête der Reichskommission für Arbeiterstatistik hat das, was allgemein bekannt war, amtlich festgestellt und ist dadurch den Proletariern im Handelsgewerbe gezeigt, daß sie vor den Proletariern der Industrie nichts voraus haben, daß sie im Gegentheil infolge ihres Eigendünkels immer tiefer in der Lebenshaltung herabgedrückt werden und in immer größere Abhängigkeit von den Arbeitgebern gerathen.

Die Löhne betragen in den meisten Fällen M. 50, 75, 100 bis 120 pro Monat. Arbeitszeiten von 12—15, ja während der Saison bis 18 Stunden täglich, sind gang und gäbe. Schon dieses geringe Einkommen bei so endloser, gesundheitsschädlicher Arbeitszeit sollte Veranlassung geben, die Handelsangestellten dahin zu bringen, sich zu vereinigen, um einer solchen Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft entgegenzutreten. Wie aber überall da, wo geringe Löhne und lange Arbeitszeit vorhanden sind, auch die Abhängigkeit von dem Arbeitgeber eine größere ist, so wird auch im Handelsgewerbe den Arbeitern von den Arbeitgebern Manches geboten, was der zum Klassenbewußtsein gelangte Industriearbeiter sich unter keinen Umständen bieten lassen würde. Geradezu unbegreiflich ist es, daß sich Arbeiter und Arbeiterinnen finden, die es nicht unter ihrer Würde halten, solche Arbeitsordnungen zu unterschreiben, wie sie besonders in den Berliner Geschäften üblich sind.

Wir wollen eine solche Arbeitsordnung, welche das Organ der klassenbewußten Arbeiter im Handelsgewerbe, „Der Handelsangestellte“, brachte, im Wortlaut wiedergeben, um derselben die weiteste Verbreitung zu sichern und auf's Neue den Beweis zu bringen, daß die Handelsangestellten keine Ursache haben, sich in besserer Lebensstellung besinnlich zu dünken, als der Arbeiter der Industrie.

Die Gehülfen resp. Gehülfinnen, welche in dem Geschäft von Greifenhagen, Brunnenstr. 20 in Berlin, Stellung nehmen, müssen nachstehendes Schriftstück unterzeichnen:

§ 1. Für den Probemonat, in dem beiden Theilen täglich Kündigung freisteht, sowie bis auf Weiteres ist das Gehalt mit M. . . festgesetzt und soll es Herrn Greifenhagen überlassen bleiben, nach seinem Ermessen meiner Leistungen eventuell zu erhöhen.

§ 2. Die Auszahlung des Gehalts findet stets am 1. des folgenden Monats für den verfloffenen Monat statt, und schließt die Vollausszahlung einen nachträglichen Abzug für gefehlte Zeit nicht aus. Die Vollausszahlung ist stets als unter Vorbehalt zu betrachten, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

§ 3. Ich verpflichte mich zur strengsten Beobachtung der herrschenden Geschäftsordnung, derselben mich voll und ganz zu fügen und erkenne hiermit die in ihr enthaltenen und etwa noch hinzukommenden Vorschriften bedingungslos an.

§ 4. Besonders verpflichte ich mich zum unbedingten Gehorsam und zur sofortigen, unweigerlichen Ausführung sämtlicher mir aufgegebenen Arbeiten, und ist es Herrn Greifenhagen oder dessen Stellvertreter im Falle meiner Weigerung freigestellt, mich sofort ohne Kündigung und ohne jede Entschädigung aus seinem Geschäft zu entlassen. Folgen wie unter Punkt 7 dieser Bedingungen.

§ 5. Im Falle einer Krankheit ist es Herrn Greifenhagen anheimgestellt, mir das Gehalt für diese versäumte Zeit, ebenso, wenn ich auch aus einem anderen Grunde fehlen sollte, selbst für einen bewilligt erhaltenen Urlaub, zu kürzen.

§ 6. Bei meinem Fernbleiben aus dem Geschäft muß die genügende Entschuldigung mit Gründen sofort oder spätestens innerhalb 2—3 Stunden erfolgt sein, und giebt die Unterlassung derselben dem Chef das Recht zur sofortigen Entlassung. Wer wegen Unwohlseins fehlt, hat, um genügend entschuldigt zu sein, ein ärztliches Attest sogleich beizubringen.

§ 7. Ein Austritt aus dem Geschäft gegen die vereinbarte Kündigung oder ohne schriftliche Genehmigung des Chefs zieht den Verlust jedes Salairs oder Prämien Guthabens nach sich, dem Chef bleiben weitere Ansprüche vorbehalten.

§ 8. Da Herren und Damen im Geschäft sind, wird es zur Hauptbedingung gemacht, jeden gegenseitigen intimen Verkehr zu vermeiden, widrigenfalls die sofortige Entlassung beider Theile erfolgt, sobald sich der Verkehr innerhalb des Geschäfts irgendwie bemerkbar macht, oder außerhalb desselben auffällig wird, so daß es dem Chef oder dessen Vertretung zu Ohren kommt.

§ 9. Nach Ablauf des Probemonats (vergleiche Art. 1) tritt gegenseitige 14 tägige Kündigungsfrist ein, die Kündigung ist jeden Tag entgegenzunehmen, wenn der Zeitpunkt nicht in den letzten 45 Tagen vor Ostern, Pfingsten oder Weihnachten fällt, es sei denn, daß der Chef mit etwas Anderem sich einverstanden erklärt.

§ 10. Nach etwaiger an mich eingegangener Kündigung seitens des Chefs oder dessen Stellvertreters, ist es gestattet, behufs anderweitiger Engagements-Annahme an höchstens im Ganzen drei verschiedenen Tagen auf 1—2 Stunden nur Vormittags auszugehen, doch nie am Montag oder Dienstag und nie am Nachmittag. Dabei muß der Weg wahrheitsgemäß angegeben werden. Bei Kündigung meinerseits fällt diese Vergünstigung weg, dann darf ich keine Zeit hierzu beanspruchen.

§ 11. Für etwa nicht zurückerstattete Zeugnisse verpflichte ich mich, unter allen Umständen auf jeden Regreßanspruch zu verzichten. Ferner verpflichte ich mich zu einer Konventionalstrafe von M. 500, wenn ich binnen Jahresfrist eine andere Stellung im Postbezirk C oder N ohne Einwilligung und resp. ohne schriftliche Genehmigung des Chefs annehmen sollte.

§ 12. Strengste Verschwiegenheit über alle persönlichen oder Geschäftsangelegenheiten versichere ich eidesstattlich, auch wenn ich dem Geschäft nicht mehr angehören sollte. Ebenso über diese Bedingungen und jeden Vorgang betreffs meines Verhältnisses zum Chef resp. dieser Firma und dessen Vertretung; selbst meinen Kollegen und Kolleginnen gegenüber gelobe ich unbedingte Diskretion, und habe ich durch Handschlag meine eidesstattliche Versicherung gleichzeitig abgegeben. —

Dieses Muster einer Arbeitsordnung spricht für sich selbst. Es wird wenig Industriearbeiter geben, die schon davon gehört haben, daß auch die Arbeiter zu den gleichberechtigten Menschen gehören, die einen solchen Wisch unterschreiben würden. Wirklich, es muß weit mit den Angehörigen eines Standes gekommen sein, wenn sie sich solchen Anforderungen bedingungslos unterwerfen und ihre Arbeitskraft unter solchen Bedingungen verkaufen. Der zur Schau getragene Eigendünkel der Handelsangestellten kann aber auch nur seine Ursache darin haben, daß sie durch Neußerlichkeiten das tiefe Elend, in welchem sie sich befinden, zu verdecken suchen. In dem genannten Geschäft wird den Arbeitern eine etwaige Gehaltszulage aber nicht als wohlverdienter Arbeitslohn gewährt, sondern der von dem Geschäftsinhaber mit einer Lohnaufbesserung Beglückte hat bei Empfang der Zulage folgendes Schriftstück zu unterschreiben:

Mark . . .

bescheinige ich hiermit als Geschenk von Herrn H. Greifenhagen erhalten zu haben, und bei nicht strengster Diskretion muß dasselbe von mir sofort zurückerbezahlt werden.
Berlin.

Gewiß, die Handelsangestellten hätten sache, nicht nur ihre ungünstigen Lohn- und Verhältnisse zu verbessern, sondern auch artige Zumuthungen seitens ihrer Arbeitgeber rückzuweisen und unmöglich zu machen. bedarf es aber einer Organisation, in welcher Mitglieder von dem Glauben befreit werden, daß der Arbeitgeber seien Diejenigen, welche den Lohn erhalten, einer Organisation, in welcher rückwärts anerkannt wird, daß die Ausgebeuteten alle geschäftszweige gleiche Interessen haben, und die Ausbeuter der menschlichen Arbeitskraft, viel ob in der Industrie oder im Handelsgewerbe, ihrerseits stets nur das eigene Interesse verfolgen, ohne Rücksicht auf Diejenigen, welche ihnen Reichtum und angesehenere Lebensstellungen verschaffen. Diese Interessengegensätze führen zum ununterbrochenen Klassenkampf. Von einer Organisation, welche das Vorhandensein eines Klassenkampfes und seine Berechtigung anerkennt, ist aber im Handelsgewerbe noch wenig zu hören.

Es besteht allerdings seit dem Jahre 1893 ein „Verein für Handlungskommiss“, der am 1. des Jahres 1893 in 234 Bezirksgeschäften 42 364 Mitglieder hatte. Der Verein hatte im letzten Jahre eine Einnahme von M. 281 633 und einen reinen Ueberschuß über die Ausgaben von M. 17 510. Er besitzt eine Wittwen- und invaliden-Pensionskasse, eine Kranken- und Unfallkasse und eine Fortbildungsabtheilung, die sich zu einer Handelsschule entwickelt hat. Die Tätigkeit des Vereins bildet aber die Stellvertretermittelung. Für diese wird der größte Theil der Ausgaben verwandt. Von dem Versuch, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Handelsangestellten zu verbessern, ist aber keine Rede. Deswegen hat sich der Verein auch der besonderen Gunst der Prinzipale und der Behörden. 4735 selbstständige Kaufleute haben im letzten Jahre Mitgliederbeiträge an den Verein gezahlt. Zu den sogenannten „stützenden“ Mitgliedern gehören auch die Hauptkammern von Bielefeld und Harburg a. d. E. für solche Mitgliedschaft allein bürgt schon dafür, daß der Verein nicht dahin kommt, seine Thätigkeit auf das allernothwendigste Gebiet, die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, auszuweiten. Als Lohn dafür erhält er dann von den Prinzipalen Geschenke und Vermächtnisse, welche im letzten Jahre allein die respectable Summe von M. 40 171 betragen. Die Handlungsgeschäfte begnügen sich weiter mit den geringen Löhnen, bemühen sich in endloser Arbeitszeit ab und ab sich willenlos zuchtthausartige Arbeitsordnungen aufzuzwingen.

Erst in allerletzter Zeit beginnen auch die Vertreter des Handelsstandes einzusehen, daß die Interessengemeinschaft von Kapital und Arbeit nicht vorhanden ist und suchen Organisationen, welche auf dem Boden des Klassenkampfes gegründet werden, um der schwachvollen Ausbeutung ihrer Berufsangehörigen entgegenzutreten. Solche Vereine sind bis jetzt in Berlin, Brandenburg, Dresden, Hamburg, Hannover, Leipzig, Wien, München, Nürnberg, Fürth und Stuttgart gegründet worden, doch ist die Zahl der Mitglieder derselben noch verhältnißmäßig sehr gering. Die Gründung wird auch wohl schwer halten, bei dem Widerstand einer Organisation, welche durch Stellenvermittlung zc. den Gehülfen momentane Vortheile

Hätten alle Lohn- und Arbeitgeber zu machen. Dazu in welcher die werden, die den Arbeiter rückhaltlos unterstützen aller Gesunden, und daß die Kraft, gleich dem Handelsgewerbe, diese verfolgen, die ihnen zum Besten der Stellung führen aber. Von einer dieser diesen anerkannt, zu merken. Jahre 1858 ein am Schluß geschäftstagen ein hatte im 1837 und Ausgaben von und In- und Sterbe- die sich bis. Die Haupt- e Stellenver- te Theil der ch, die Lohn- angestellten zu wegen erfreut n Gunst der selbstständige lieberbeiträge unnten „unter- die Handels- a. d. G. Eine n dafür, daß ne Thätigkeit die Regelung auszudehnen. den Prinzip- welche im Summe von gehülften aber gen Löhnen, und lassen tsordnungen

auch Ange- n, daß die und Arbeit anisationen, abhpfes stehen, Ausbeutung ten. Solche randenburg, Mannheim, tuttgart ge- Mitglieder gering. Es em Bestehen tenvermitte- orthteile zu

bieten vermag, die Handelsangestellten davon zu überzeugen, daß sie einer Vereinigung beizutreten haben, die von den Prinzipalen geächtet ist und ihren Mitgliedern vorläufig nur wenig bieten kann. So gut aber, wie es gelungen ist, die Industriearbeiter, welchen gleichfalls mit allen Mitteln das Märchen von der Interessengemeinschaft glaubhaft gemacht werden sollte, zu der Erkenntniß gekommen sind, daß eine Besserung ihrer Lage nur durch die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Organisationen erfolgen kann, so gut werden auch die Handelsangestellten sich aufrütteln und den richtigen Weg zu einer besseren Lebensstellung suchen und finden. Was den Wenigen, welche durch Agitation und Belehrung ihre Berufsgenossen auf diesen Weg zu bringen suchen, nicht gelingt, das werden die Arbeitgeber durch Arbeitsordnungen

wie die vorstehende und durch weitere Schmälerung der Löhne zu Stande bringen. So traurig die Verhältnisse heute auch liegen mögen, so ist doch kein Grund zum Zagen vorhanden. Alle Organisationen haben sich durch Kampf und mühevollen Arbeit emporarbeiten und sich einen Einfluß auf die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erringen müssen. Diese Organisationen werden auch die Bestrebungen der Handelsangestellten, das gleiche Ziel zu erreichen, unterstützen. Wenn die Handelsangestellten, welche heute den Kampf nicht nur gegen die Arbeitgeber, sondern auch gegen ihre in gegnerischen Vereinen befindlichen Berufsgenossen zu führen genöthigt sind, Muth und Ausdauer nicht verlieren, so wird auch diese Bewegung größeren Umfang annehmen und der Erfolg nicht ausbleiben.

Bum Bierboykott in Berlin.

Bei dem Boykott der Berliner Brauereien, über den die Tagesblätter täglich ausführlich berichten, haben nunmehr auch die Lokalinhaber mit den Brauereien gemeinsame Sache gemacht. Seit dem 15. Juni werden den Berliner Arbeitern verschiedene größere Lokale zur Abhaltung von Versammlungen verweigert und glauben die Lokalinhaber, dadurch die Arbeiterschaft Berlins zur Aufhebung des Boykotts zwingen zu können. Wie vorauszusehen, ist diese Maßregel, wie alle anderen, wirkungslos geblieben. Es stehen der Berliner Arbeiterschaft noch genügend Lokale zur Verfügung, um ihre Angelegenheiten berathen zu können. Aber selbst, wenn eine größere Zahl Lokalinhaber sich bereit gefunden hätte, ihre Lokale den Arbeitern zu verschließen, selbst wenn sie alle sich zu diesem äußerst gewagten Schritt entschlossen hätten, würde dadurch keineswegs die Arbeiterschaft den Boykott eher aufgehoben haben, als nicht die von vornherein daran geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind. Der Versuch, die Arbeiter durch ein solches Mittel zum Nachgeben zu zwingen, dürfte aber für diejenigen, welche glauben, den Brauereien die Kastanien aus dem Feuer holen zu müssen, recht üble Folgen haben. Wenn der Boykott beendet sein wird, so dürfte noch lange Zeit darnach das Bier der boykottierten Brauereien von den Arbeitern gemieden, aber nicht die Kontrolle in der scharfen Weise, wie dies jetzt geschieht, ausgeübt werden. Der dauernde Schaden der Brauereien wird also nicht so beträchtlich und diesen weniger fühlbar sein. Anders wird die Sache aber mit den Lokalinhabern liegen. Die Arbeiter werden es ihnen nicht vergessen, daß sie während des schweren Kampfes sich bereit gefunden haben, gegen die Arbeiter vorzugehen. Sie, deren Existenz davon abhängig ist, daß die Arbeiter bei ihnen verkehren, sie sollten für die Partei nehmen, mindestens aber sich neutral verhalten. Jahre hindurch dürften sie die Folgen ihrer heutigen Handlungsweise noch zu fühlen haben.

Die Ursache des Boykotts ist eine die Arbeiterschaft viel zu tief berührende, als daß Maßnahmen irgend welcher Art seitens der Kapitalisten Veranlassung geben könnten, ohne Erfolg den Kampf aufzugeben. Wenn auch diese Ursache allgemein bekannt ist, so wollen wir sie doch noch einmal

kurz anführen, weil die bürgerliche Presse fortgesetzt den Versuch macht, die Schuld an dem Boykott der Arbeiterschaft in die Schuhe zu schieben. Eine Anzahl Böttcher, welche es als ihr gutes Recht ansah, wenn auch gegen den Willen ihrer Arbeitgeber, die Arbeit am 1. Mai ruhen zu lassen, wurde in der Vereinsbrauerei in Nixdorf bei Berlin gemahregelt. Eine Volksversammlung in Nixdorf beschloß darauf, über die Vereinsbrauerei und die Bergschloßbrauerei den Boykott zu verhängen. Nunmehr erklärte die Vereinigung der Brauereibesitzer, daß, wenn nicht bis zum 15. Mai der Boykott über die Vereinsbrauerei aufgehoben sei, 20 pZt. der in den Brauereien beschäftigten Arbeiter ausgesperrt werden sollten. Diese Aussperrung erfolgte und waren am 17. Mai 400 Brauereiarbeiter auf das Straßenpflaster geworfen. Keiner dieser Arbeiter hatte am 1. Mai gefeiert, keiner den Arbeitgebern irgend eine Veranlassung gegeben, sie arbeitslos zu machen und dem Glend preiszugeben. Aus reiner Willkür, aus Unternehmehochmuth wurden Arbeiter, welche sich nichts zu Schulden hatten kommen lassen, auf die Straße gesetzt. Diese That ist von einer Brutalität, wie sie selten in den Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit sich zeigt. Vielleicht hatte der durch die Choleraepidemie unterbrochene und mit einem scheinbaren Siege der Brauereien endende Boykott in Hamburg bei den Herren den Glauben erweckt, sie würden leichter Hand mit der Arbeiterschaft fertig werden. Doch das Glück ist auch den Brauereibesitzern nicht immer hold. Diesmal war die Rechnung falsch.

Die Berliner Arbeiterschaft nahm die Herausforderung an, wohl wissend, daß es sich nicht um einen Kampf untergeordneter Bedeutung, sondern darum handelte, die Organisationen der Arbeiter zu schützen. Sowie die Brauereibesitzer ihre Auswahl bei Entlassung der Arbeiter getroffen hatten, so wurden auch 7 Brauereien des Brauerings ausgesucht und über dieselben der Boykott verhängt. Der Jammer, welcher sich über dies Vorgehen der Berliner Arbeiterschaft in der bürgerlichen Presse bemerkbar macht, und das Geschrei nach Eingreifen der Behörden lassen erkennen, daß der Boykott wirksam ist. Nachdem auch die Lokalsperre, auf welche die Brauereibesitzer so